

Statuten

Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau (RVK 2)

genehmigt durch die Gründungsversammlung am 24. November 2023 sowie vom Regierungsrat des Kantons Bern am 21. Februar 2024.

In Kraft seit: 1. Januar 2024

Geschäftsstelle:

Region Oberaargau
z.H. Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau (RVK 2)
Jurastrasse 29
4900 Langenthal
Telefon: 062 922 77 21
rvk_2@oberaargau.ch
www.rvk2.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zielsetzung	3
II. Aufgaben	3
Art. 3 Allgemeine Aufgaben	3
III. Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitglieder	4
Art. 5 Austritt	4
Art. 6 Rechte und Pflichten	4
IV. Organisation	4
Art. 7 Organe der RVK 2	4
Art. 8 Präsidium und Vizepräsidium	4
a) Die Mitgliederversammlung	5
Art. 9 Zusammensetzung	5
Art. 10 Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	5
Art. 11 Zuständigkeiten	5
b) Der Ausschuss RVK 2	6
Art. 12 Zusammensetzung	6
Art. 13 Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	6
Art. 14 Zuständigkeiten	7
Art. 15 Zeichnungsberechtigung	7
c) Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle	8
Art. 16 Leitung und Aufgaben	8
d) Die vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen	8
Art. 17 Arbeitsgruppen	8
e) Die Revisionsstelle	8
Art. 18 Organisation und Zuständigkeit	8
V. Finanzielles	8
Art. 19 Finanzierung, Haftung und Rechnungswesen	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 20 Inkrafttreten und Genehmigung	9
Art. 21 Übergangsbestimmung	9
Anhang	10

Die Regionale Verkehrskonferenz des Vereins Region Oberaargau (RVK 2) erlässt gestützt auf den folgenden rechtlichen Grundlagen ihre Statuten:

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung über die regionalen Verkehrskonferenzen (RVKV; BSG 762.413)

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Regionale Verkehrskonferenz Region Oberaargau" (im folgenden RVK 2) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zielsetzung

¹ Die RVK 2 ist in ihrem vom Regierungsrat festgelegten Gebiet, Verwaltungskreis Oberaargau, die repräsentative Gesprächspartnerin der Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Transportunternehmungen in allen Fragen des öffentlichen Verkehrs.

² Sie setzt sich ein für eine zweckmässige und wirkungsvolle Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Perimeters der RVK 2 und schafft dazu das nötige Vertrauen.

³ Die Interessen der einzelnen dazugehörigen Gemeinden werden angemessen berücksichtigt. Ihre Mitwirkungsrechte, die ihrer Stimmberechtigten und ihrer Behörden werden gewahrt.

II. Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Aufgaben

¹ Die RVK 2 nimmt die ihr gemäss den Bestimmungen des ÖVG übertragenen Aufgaben wahr. Dazu gehören u.a.:

- a. Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons,
- b. Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons,
- c. Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbänden,
- d. Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten,
- e. Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region,
- f. Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden,
- g. Stellungnahmen zu weiteren verkehrspolitischen Fragen.

² Die RVK 2 befasst sich mit der Verbesserung des nationalen und internationalen Eisenbahnanschlusses.

³ Sie begleitet in enger Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen der Region und dem Kanton die in ihren Gemeinden geltenden Tarifverbände. Sie nimmt dabei die Interessen der betroffenen Gemeinden wahr.

⁴ Sie steht im engen und regelmässigen Austausch mit dem Vorstand des Vereins Region Oberaargau.

⁵ Der Regierungsrat kann der RVK 2 weitere Aufgaben übertragen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins sind die innerhalb des Perimeters der RVK 2 gelegenen Gemeinden (basierend auf der RVKV).

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt aus der RVK 2 kann durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuss RVK 2 und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr erfolgen.

² Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder und weitere interessierte Kreise können dem Ausschuss RVK 2 jederzeit Wünsche und Anregungen unterbreiten.

² Jedes Mitglied stellt dem Ausschuss RVK 2 und der Mitgliederversammlung die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen für Planungsarbeiten zur Verfügung.

³ Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

IV. Organisation

Art. 7 Organe der RVK 2

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Ausschuss RVK 2 (A-RVK 2)
- c. die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle
- d. die vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen
- e. die Revisionsstelle

Art. 8 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Das Vereinspräsidium hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ausschuss RVK 2.

² Das Vizepräsidium vertritt das Vereinspräsidium im Fall der Verhinderung.

³ Sind sowohl das Präsidium wie auch das Vizepräsidium verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses RVK 2 die Sitzungsleitung.

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer Vertretung der dem Verein angehörenden Mitglieder.

Art. 10 Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung wird nach dem Jahresprogramm, nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern einberufen.

² Die Mitglieder erhalten die Einladung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

³ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

⁴ Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

⁵ Mitglieder ohne Stimmrecht gemäss Anhang werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und erhalten die vollständigen Sitzungsunterlagen.

⁶ Für die bernischen Einwohnergemeinden bemisst sich die Zahl der Stimmen wie folgt:

- Gemeinden bis 1'000 Einwohner:innen 2 Stimmen
- Gemeinden von 1'001 bis 3'000 Einwohner:innen 4 Stimmen
- Gemeinden von 3'001 bis 5'000 Einwohner:innen 6 Stimmen
- pro weitere 3'000 Einwohner:innen oder einen Bruchteil davon 2 weitere Stimmen

⁷ Für die Berechnung der Stimmkraft ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) massgebend.

⁸ Der Vorsitz sowie die Mitglieder des Ausschusses RVK 2 haben nur dann Stimmrecht, wenn sie gemäss Art. 9 ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁹ Über Gegenstände, welche in der Einladung nicht angekündigt worden sind, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

¹⁰ Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes vorgängig beschlossen wird.

¹¹ Über die Verhandlungen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Annahme und Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.
- b. Wahl des Präsidiums, der Ausschussmitglieder RVK 2 und der Revisionsstelle, je für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich (unbeschränkt).
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.

- d. Genehmigung von ausserordentlichen Aufwendungen, welche jährlich CHF 50'000.00 bei einmaligen und CHF 5'000.00 bei wiederkehrenden Ausgaben übersteigen.
- e. Beschlussfassung über das Angebotskonzept der Region, welches die Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons, insbesondere des Angebotsbeschlusses des Grossen Rates, darstellt.
- f. Beschlussfassung über die regionalen Zusatzangebote ÖVG und Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der daraus resultierenden Kosten unter den betroffenen Gemeinden.
- g. Antragstellung an den Regierungsrat, die übrigen Gemeinden zur Mitfinanzierung zu verpflichten, wenn mindestens zwei Drittel der von einem Zusatzangebot begünstigten Gemeinden, welche zugleich zwei Drittel der Bevölkerung vertreten, die notwendigen Kredite bewilligt haben (siehe Art. 16 ÖVG).
- h. Stellungnahme zur Investitionsplanung des Kantons.
- i. Anträge an den Kanton über die Einführung oder Anpassung von Tarifverbunden.
- j. Beschlussfassung über Grundsatzfragen zur Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region.
- k. Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden.
- l. Beschlussfassung über weitere wichtige ihr vom Ausschuss unterbreitete Geschäfte.

b) Der Ausschuss RVK 2

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss RVK 2 besteht aus 9 Mitgliedern - dem Präsidium und 8 Gemeindevertretungen (2 Oberaargau West, 2 Oberaargau Ost, 2 Oberaargau Nord, 2 Oberaargau Süd).

² Mit Ausnahme des Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Ausschuss RVK 2 selbst.

³ Die Vertretenden der Ämter sowie die übrigen Mitglieder mit beratender Stimme werden zu den Sitzungen des Ausschusses RVK 2 eingeladen. Die Rolle der Mitglieder mit beratender Stimme sind im Anhang geregelt.

Art. 13 Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

¹ Die Mitglieder des Ausschusses RVK 2 erhalten die Einladung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form zu den Sitzungen unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

² Jedes Mitglied des Ausschusses RVK 2 hat eine Stimme. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

³ Der Ausschuss RVK 2 ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Stimmen beschlussfähig. Fehlt diese Voraussetzung, kann bei allen Mitgliedern eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes vorgängig beschlossen wird.

⁵ Die Regeln über die Ausstandspflicht bei Interessenkonflikten finden gestützt auf Art. 47 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG; BSG 170.11) Anwendung.

⁶ Über die Verhandlungen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Zuständigkeiten

¹ Dem Ausschuss RVK 2 stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Er befasst sich mit der strategischen Ausrichtung des Vereins und mit Fragen im Bereich des Öffentlichen Verkehrs im Perimeter der RVK 2.
- b. Er beschliesst im Rahmen der von der RVK 2 genehmigten Mitgliederbeiträge über das Budget und das Jahresprogramm. Er vergibt im Rahmen des Budgets die Arbeiten an Dritte.
- c. Er beschliesst alle Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.
- d. Er wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium.
- e. Er wählt die Geschäftsführung und erteilt ihr ein Mandat zur Übernahme der Aufgaben. Gleichzeitig wird auch die Geschäftsstelle bestimmt.
- f. Er erteilt Aufträge an die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle sowie an mögliche Arbeitsgruppen.
- g. Er kann in seine Zuständigkeit fallende Aufgaben an die Geschäftsführung, an einzelne Mitglieder des Ausschusses RVK 2 und/oder Dritte delegieren.
- h. Er entscheidet über die Aufnahme von Transportunternehmen u.a. als beratende Mitglieder.
- i. Er verabschiedet Stellungnahmen des Vereins zuhanden von Bund, Kanton und Dritten, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- j. Er erlässt Richtlinien für die Angebotsplanung und Konzeptarbeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons.
- k. Er vertritt die Anliegen des öffentlichen Verkehrs in Planungsgeschäften des Kantons und der Region.
- l. Er besorgt alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz vorbehalten sind. Ebenso verfügt er über die Kompetenz, den Anhang dieser Statuten zu ändern.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

¹ Für die RVK 2 zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium oder im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, zusammen mit der Geschäftsführung oder im Verhinderungsfall mit einem Ausschussmitglied. Vorbehalten bleiben andere Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr.

c) Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle

Art. 16 Leitung und Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle.
- ² Die Geschäftsführung ist verantwortlich, dass alle Aufgaben gemäss Pflichtenheft bzw. Mandatsvertrag der Geschäftsstelle entsprechend den Vorgaben umgesetzt werden.

d) Die vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen

Art. 17 Arbeitsgruppen

- ¹ Für die Bearbeitung von besonderen Projekten und Fragen, die grössere Sachgebiete übergreifen, können Arbeitsgruppen durch den Ausschuss RVK 2 eingesetzt werden.
- ² Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu regeln.
- ³ Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

e) Die Revisionsstelle

Art. 18 Organisation und Zuständigkeit

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Revisor:innen oder einer Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft.
- ² Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand, und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.
- ³ Die Mitgliederversammlung und der Ausschuss RVK 2 können die Revisionsstelle mit weiteren Aufgaben betrauen.

V. Finanzielles

Art. 19 Finanzierung, Haftung und Rechnungswesen

- ¹ Die laufenden finanziellen Verpflichtungen sind zu decken mit
 - a. den Mitgliederbeiträgen
 - b. allfälligen Beiträgen des Kantons
 - c. allfälligen Beiträgen Dritter
- ² Als Berechnungsgrundlage für die Mitgliederbeiträge gelten die Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr gemäss Art. 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).
- ³ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- ⁴ Der Verein (Geschäftsstelle) führt eine einheitliche, nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Rechnung, welche über die gesamte Geschäftstätigkeit Auskunft gibt.
- ⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Genehmigung

¹ Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.11.2023 angenommen.

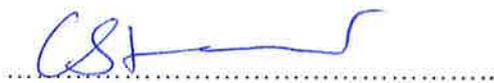
² Diese Statuten treten mit der Genehmigung vom 21. Februar 2024 durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

Art. 21 Übergangsbestimmung

¹ Hat vor Gründung des Vereins RVK 2 und Inkraftsetzung dieser Statuten noch der Verein Region Oberaargau, handelnd durch den Ausschuss Regionale Verkehrskonferenz (A-RVK) als dessen Organ, als Partei in einem Einsprache- oder Beschwerdeverfahren teilgenommen, so obliegt dem Verein Region Oberaargau die weitere Prozessführung und Interessenwahrung in dieser Angelegenheit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens; der Verein RVK 2 erteilt soweit erforderlich hierfür seine Zustimmung.

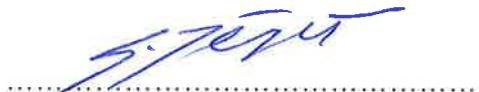
Namens der Regionalen Verkehrskonferenz RVK 2:

Das Präsidium



Livia Stauer

Die Geschäftsführung



Silvia Jäger

Anhang

Der Anhang beinhaltet die Aufzählung von interessierten Organisationen und Institutionen, welche an die Mitgliederversammlung RVK 2 eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber mit den vollständigen Sitzungsunterlagen bedient. Es sind dies:

Interessierte Organisationen und Institutionen – Teilnahme an der Mitgliederversammlung RVK 2

- Grossratsmitglieder des Verwaltungskreises Oberaargau
- Regierungsstatthalter:in des Verwaltungskreises Oberaargau
- eine Vertretung der angrenzenden Gemeinden aus dem Kanton Aargau (falls gewünscht)
- eine Vertretung der angrenzenden Gemeinden aus dem Kanton Solothurn (Aeschi, und weitere falls gewünscht)
- eine Vertretung der angrenzenden Gemeinden aus dem Kanton Luzern (Pfaffnau, Altbüron, und weitere falls gewünscht)
- Mitglieder mit beratender Stimme des Ausschusses RVK 2

Des Weiteren regelt der Anhang die Teilnahme und Vertretung der beratenden Mitglieder im Ausschuss RVK 2. Diese nehmen an den Ausschusssitzungen RVK 2 beratend teil und werden an die Mitgliederversammlung RVK 2 eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, werden aber mit den vollständigen Sitzungsunterlagen bedient. Es sind dies:

Mitglieder mit beratender Stimme - Ausschuss RVK 2

- eine Vertretung des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), Kanton Bern
- eine Vertretung der Abteilung ÖV des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT), Kanton Solothurn
- eine Vertretung der Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Kanton Aarau
- eine Vertretung Verkehrsbund Luzern (VVL), Kanton Luzern
- eine Vertretung IGöV Oberaargau
- eine Vertretung Stadt Langenthal, FB Stadtentwicklung
- eine Vertretung VCS
- eine Vertretung SBB AG, Personenverkehr, Region Mitte
- eine Vertretung BLS AG, Angebotsplanung
- eine Vertretung Aare Seeland mobil AG
- eine Vertretung Regionalverband zofingenregio
- eine Vertretung Pro Bahn Schweiz
- eine Vertretung BSU
- eine Vertretung Behindertenkonferenz E-O